AMTSBLATT für die Gemeinde Zeuthen



Zeuthen, den 5. Juni 2019 • 16. Jahrgang • Nummer 05/2019

Inhalt der Bekanntmachungen

Beschlüsse der Gemeidevertretung	Satzung zur Einrichtung eines Schülerspezialverkehrs zwischen
der Gemeinde Zeuthen vom 22.05.2019 Seite 1	dem Zeuthener Winkel und der Grundschule am Wald
	in Zeuthen (Fristverlängerung)Seite 2
3. Satzung zur Änderung der Allgemeinen Satzung	
der Gemeinde Zeuthen über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche	Bekanntmachung des Wahlleiters über das endgültige Wahlergebnis
Maßnahmen in der Gemeinde Zeuthen	in Zeuthen bei der Wahl zur Gemeindevertretung am 26.05.2019 Seite
(Allgemeine Straßenbaubeitragssatzung)	
	Öffentliche Bekanntmachung der unteren Jagd- und
Satzung zur Einrichtung eines Schülerspezialverkehrs	Fischereibehörde: Allgemeinverfügung Seite
zwischen dem Zeuthener Winkel und	
der Grundschule am Wald in Zeuthen Seite 2	Bürgerbefragung zur Kreisentwicklung LDS 2030 Seite

- Amtlicher Teil -

Beschlüsse – Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen vom 22.05.2019

Beschlüsse - öffentlich

Beschluss-Nr.: BV-026/2019 Beschluss-Tag: 22.05.2019

Einreicher: Einreicher: Bürgermeister, Amt für Bildung und Soziales

Betreff: Verlängerung des Schülerspezialverkehrs zwischen dem Zeuthener Winkel und der Grundschule am Wald Beschluss:

Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt die Verlängerung der Satzung zum Schülerspezialverkehr um ein Schuljahr. Der Vertrag mit dem Transportunternehmen wird ebenfalls um ein Schuljahr verlängert.

Beschluss-Nr.: BV-030/2019 Beschluss-Tag: 22.05.2019

Einreicher: Bürgermeister,

Amt für Bauen und Ortsentwicklung

Betreff: Aussetzung der Erhebung von Straßenbaubeiträgen Beschluss:

Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt die Erhebung von Straßenbaubeiträgen auszusetzen, bis durch die Landesregierung eine Entscheidung über den Fortbestand oder die Änderung des § 8 Kommunalabgabengesetz getroffen wurde.

Beschluss-Nr.: BV-039/2019 Beschluss-Tag: 22.05.2019

Einreicher: Einreicher: Bürgermeister

Betreff: Änderung der Allgemeinen Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Zeuthen

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt die 3. Satzung zur Änderung der Allgemeinen Satzung der Gemeinde Zeuthen über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Zeuthen (Allgemeine Straßenbaubeitragssatzung) in der beiliegenden Fassung.

Beschluss-Nr.: BV-028/2019 Beschluss-Tag: 22.05.2019

Einreicher: Einreicher: Bürgermeister,

Amt für Bauen und Ortsentwicklung

Betreff: Klimaschonende Mobilität/Maßnahmen auf kommunaler Ebene

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt, dass beginnend mit der Haushaltsplanung 2020 folgende kurzfristig umsetzbare Maßnahmen zu berücksichtigen sind:

- Finanzierung des Bürgerbusses Zeuthen
- Schaffung von 20 abschließbaren Fahrradstellplätzen sowie weiterer 50 Fahrradabstellplätze im Bahnhofsumfeld (z. B. unterhalb der Laderampe am Bürgerhaus "Güterboden")
- Errichtung von Ladesäulen für Elektrofahrzeuge an mindestens zwei Standorten im Gemeindegebiet (Standorte in Abstimmung mit Ausschuss für Ortsentwicklung und Infrastruktur)
- 2020: Konzepterstellung zur langfristigen Erschließung der kommunalen Wohngebäude für E-Ladesäulen (zusammen mit lokalem Netzbetreiher)
- thermografische Untersuchung aller unsanierten kommunalen Gebäude innerhalb von 3 Jahren
- Umstellung der Hallenbeleuchtung auf LED-Beleuchtung Grundschule am Wald
- Austausch von Leuchtmitteln gegen LED in den öffentlich genutzten Gebäuden, wo es ohne baulichen Aufwand möglich ist, innerhalb von 3 Jahren

- Nichtamtlicher Teil -

Darüber hinaus beschließt die Gemeindevertretung Zeuthen:

- Ausweisung der ehemaligen Mülldeponiefläche als Photovoltaik-Nutzungsfläche im Zuge eines weiteren B-Plan-Verfahrens im Zeuthener
- Prüfung der Nutzung von erneuerbaren Energien bei kommunalen Neubauvorhaben sowie im Zuge der Sanierung größerer kimmunaler Gebäude

Beschluss-Nr.: BV-036/2019 Beschluss-Tag: 22.05.2019

Einreicher: Fraktion der CDU Einreicher:

Betreff: Abschluss eines Mietvertrages für das Objekt "Ausbildungshotel" mit dem Annedore-Leber-Berufsbildungswerk **Beschluss:**

Die Gemeindevertretung beauftragt den Bürgermeister:

- 1. mit der Einholung eines Rechtsgutachtens. Dabei soll geprüft werden, ob eine Rückübertragung oder ein Entschädigungsanspruch zu Gunsten der Gemeinde besteht, wenn das Annedore-Leber-Berufsbildungswerk das Objekt "Ausbildungshotel" abweichend zu ihren satzungsgemäßen Zielen anderweitig nutzt, vermietet oder verkauft als im ursprünglichen Schenkungsvertrag vereinbart.
- mit dem Annedore-Leber-Berufsbildungswerk in Verhandlung zu treten, um ein verbindliches Vorkaufsrecht für das Objekt "Ausbildungshotel" zum amtlichen Verkehrswert zu erwirken.

BV-037/2019 Beschluss-Nr.: Beschluss-Tag: 22.05.2019

Einreicher: Einreicher: Fraktion: Bürger für Zeuthen

Betreff: Grundwasserschaden Forstallee **Beschluss:**

Die Gemeindevertretung Zeuthen beauftragt den Bürgermeister, Herrn Herzberger, umgehend ein Exemplar des Abschlussberichtes zur Detailerkundung des Grundwasserschadens Forstweg von der unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Dahme-Spreewald anzufordern. Es ist durch den Bürgermeister gegenüber der unteren Abfallwirtschafts- und Bodenbehörde deutlich zu machen, dass die Bringepflicht für die Bekanntgabe der Ergebnisse bei der Behörde liegt.

Um festzustellen, ob es in der Raumluft der "Grundschule am Wald" Beeinträchtigungen gibt, sind durch eine akkreditierte Messstelle zeitnah durch die Gemeinde Zeuthen drei Raumluftmessungen auf LHKW und Monochlorethen (Klassenraum Hauptgebäude, Kleine Schwester und Großer Bruder) durchzuführen.

3. Satzung zur Änderung der Allgemeinen Satzung der Gemeinde Zeuthen über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Zeuthen (Allgemeine Straßenbaubeitragssatzung)

Auf Grund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBI. I, S. 286), in der derzeit gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung von Zeuthen in ihrer Sitzung am 22.05.2019 folgende 3. Satzung zur Änderung der Allgemeinen Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenbaubeitragssatzung) beschlossen:

Artikel 1 Satzungsänderung

Die Allgemeine Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Zeuthen (Allgemeine Straßenbaubeitragssatzung), beschlossen am 21.11.2007, in Kraft getreten am 23.11.2007 wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs.3 Ziff. 1 Buchst. a bis h

Der Anteil der Gemeinde bei der Straßenart Anliegerstraße beträgt 25 v. H.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Zeuthen, den 23.05.20198

Sven Herzberger Bürgermeister

– Siegel –

Satzung zur Einrichtung eines Schülerspezialverkehrs zwischen dem Zeuthener Winkel und der Grundschule am Wald in Zeuthen

Gemäß §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 i. V. m. 131 Abs.1 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBI.I/07, (Nr.19), S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBI.I/14, Nr.32), und in Anlehnung an die Satzung zur Schülerbeförderung des Landkreises Dahme-Spreewald vom 15.02.2017 hat die Gemeindevertretung Zeuthen in ihrer Sitzung am 12.07.2017 folgende Satzung beschlossen:

ξ1 Gegenstand/Laufzeit

Für Zeuthener Kinder im Grundschulalter ist die zuständige Schule die Grundschule am Wald in 15738 Zeuthen, Forstallee 66 (Schulbezirk). Befristet für die Zeit vom 01.08.2017 bis zum 31.07.2019 und vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel der Gemeinde Zeuthen und der gesicherten Kofinanzierung durch den Landkreis Dahme-Spreewald wird durch die Gemeinde Zeuthen ein Schülerspezialverkehr zwischen dem Zeuthener Winkel und der Grundschule am Wald eingerichtet. Die Schülerbeförderung bezieht sich allein auf die Beschulung der Kinder, nicht auf die Teilnahme am Hort. Eine Beförderung erfolgt nur an den Schultagen. Eine Beförderung zum Frühhort oder nach der Hortbetreuung in den Zeuthener Winkel ist nicht Gegenstand dieser Satzung.

§ 2 **Anspruchsberechtigte**

Für Kinder mit Wohnsitz im Zeuthener Winkel, die die Grundschule am Wald besuchen, besteht grundsätzlich die Möglichkeit zur Teilnahme an einem Schülerspezialverkehr. Ein Anspruch auf Einzelbeförderung im Schülerspezialverkehr besteht nicht.

Diese Satzung gilt für Zeuthener Kinder, deren Wohnung sich in den folgenden Straßen befindet:

- Max-Liebermann-Straße
- Otto-Dix-Ring
- Adolph-Menzel-Ring
- Emil-Nolde-Ring
- Otto-Nagel-Allee

§ 3 Antragstellung/Teilnahme

Für Schülerinnen und Schüler der Grundschule am Wald mit Wohnsitz im Zeuthener Winkel können deren Personensorgeberechtigte einen formlosen Antrag zur Teilnahme am Schülerspezialverkehr im Sekretariat der Grundschule am Wald abgeben. Personensorgeberechtigter ist derjenige, dem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschrif-

ten des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht. Der Antrag gilt immer für ein Schuljahr. Anträge für das kommende Schuljahr sind spätestens bis zum 30.06. eines Jahres im Sekretariat der Grundschule am Wald abzugeben. Für das Schuljahr 2017/18 endet der Antragsschluss am 01.08.2017. Für Kinder, die im laufenden Schuljahr in den Zeuthener Winkel nach Zeuthen ziehen, kann der Antrag auf Schülerbeförderung bis 14 Tage vor Aufnahme ihres Schulbesuchs in der Grundschule am Wald beim Amt für Kinder, Schule, Soziales und Vereine gestellt werden. Durch das zuständige Amt der Gemeinde Zeuthen erfolgt dann die Prüfung und Bescheidung.

§ 4 Eigenanteil der Personensorgeberechtigten

Haben die Personensorgeberechtigten ihr Kind zum Schülerspezialverkehr angemeldet, ist ein monatlicher Eigenanteil von 8,00 € pro Kind zu zahlen. In einem Schuljahr werden 11 Beförderungsmonate für die Erhebung des Eigenanteils zu Grunde gelegt. Die Nichtinanspruchnahme des Schülerspezialverkehrs ist unverzüglich schriftlich der Gemeinde Zeuthen. Amt für Kinder, Schule, Soziales und Vereine, anzuzeigen. In Ausnahmefällen, insbesondere wegen Wohnungs- oder Schulwechsels im laufenden Schuljahr, wird auf schriftlichen Antrag mindestens im Vormonat des Zeitpunktes der Nichtinanspruchnahme des Schülerspezialverkehrs der anteilige Elternbeitrag erstattet.

§ 5 **Beförderungsausschluss**

Schülerinnen und Schüler können von der Beförderung zeitweise ausgeschlossen werden, wenn durch ihr Verhalten an den Haltestellen oder im Verkehrsmittel die Sicherheit anderer beeinträchtigt wurde und dieses Verhalten trotz Abmahnung nicht unterlassen wird. In besonders schweren Fällen kann ein sofortiger Ausschluss erfolgen.

In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Die Satzung zur Einrichtung eines Schülerspezialverkehrs zwischen dem Zeuthener Winkel und der Grundschule am Wald in Zeuthen tritt am 01.08.2017 in Kraft. Sie ist befristet bis zum 31.07.2019.

Zeuthen, den 13.07.2017

Beate Burgschweiger - Siegel -Bürgermeisterin

Gemäß Beschluss der Gemeindevertretung Zeuthen Nr.: BV-026/2019 vom 22.05.2019 wird die Satzung zum Schülerspezialverkehr um ein Schuljahr verlängert.

Zeuthen, den 23.05.20198

Sven Herzberger - Siegel -Bürgermeister

Bekanntmachung des Wahlleiters über das endgültige Wahlergebnis in Zeuthen bei der Wahl zur Gemeindevertretung am 26.05.2019

Gemäß § 50 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Land Brandenburg (BbgKWahlG) in Verbindung mit § 73 Abs. 8 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich bekannt, dass der Wahlausschuss in seiner Sitzung am, 28.05.2019 das folgende endgültige Wahlergebnis für das Wahlgebiet Zeuthen für die Wahl zur Gemeindevertretung festgestellt hat:

Zahl der Wahlberechtigten insgesamt: 9.605 Zahl der Wähler: 6.670 Zahl der gültigen Stimmen: 19.422

Insgesamt sind 22 Sitze zu vergeben:



Vorl. Sitzzuteilung Kommunalwahl 2019_GV_Zeuthen

Sozialdemokratische Partei Deutschlands: 3 Sitze

Person	Stimmen	%-Liste
Fischer, Tina	682	23,53
Hassler, Jörgen	609	21,01
Witte, Heiko	423	14,60

Ersatzpersonen:

Dr. Burgschweiger, Jens	376	12,97
Tetzlaff, Beate	263	9,08
Rosenboom-Lehmann, Swantje	116	4,00
Lehmann, Jens	96	3,31
Groba, Alexander	91	3,14
Lehmann, Nora	82	2,83
Hillgruber, Florian	50	1,73
Voigt, Norbert	46	1,59
Tetzlaff, Michael	23	0,79
Busse, Ragnhild	21	0,72
Hillgruber, Karin	20	0,69

Christlich Demokratische Union Deutschlands: 3 Sitze

Person	Stimmen	%-Liste
Selch, Nadine	797	35,23
Wolter, Michael	559	24,71
Böke, Mareike	159	7,03

Ersatzpersonen:

•		
Hemke, Holger	145	6,41
Figge, Gabriele	128	5,66
Fedler, Sandra	126	5,57
Wiegand, Marco	102	4,51

Dr. von Hehl, Christoph	100	4,42
Warwas, Detlef	94	4,16
Tynek, Karl Ernst	52	2,30

DIE LINKE: 3 Sitze

Person	Stimmen	%-Liste
Seelig, Robert	901	36,70
Martens, Philipp	792	32,26
Pansegrau, Sonja	449	18,29
Ersatzpersonen:		
Vietze, Martina	202	8,23
Tegeler, Uwe	111	4,52

Alternative für Deutschland: 2 Sitze

Person	Stimmen	%-Liste
Tripke, André	941	44,98
Meinel, Steffen	637	30,45
Ersatzperson:		
Tripke, Michaela	514	24,57

Bündnis 90/Die Grünen: 4 Sitze

Person	Stimmen	%-Liste
Reif, Jonas	1194	35,78
Wehle, Christine	496	14,86
Böhm, Janina	402	12,05
Darmer, Anika	234	7,01
Ersatzpersonen:		

Bruns, Uwe	210	6,29
Kampe, Torsten	184	5,51
Dr. Fürst, Michael	174	5,21
Kähler, Reinhard	139	4,17
Marks, Martina	116	3,48
Haß, Sebastian	98	2,94
Stumpfögger, Nikolaus	48	1,44
Wolff, Bernd Werner	42	1,26

Freie Demokratische Partei: 3 Sitze

Person	Stimmen	%-Liste
Fuchs, Karl Uwe	1517	65,36
Mühmert, Brit	185	7,97
Fuchs, Heiko	153	6,59
	'	

Ersatzpersonen:

Krahn, Andreas	127	5,47
Wulff, Janik	112	4,83
Pause, Günter	70	3,02
Dr. Zemke, Frank	63	2,71
Fuchs, Annett	63	2,71
Dr. Szulmistrat, Bettina	31	1,34

Bürger für Zeuthen: 4 Sitze

Person	Stimmen	%-Liste
Sachwitz, Karin	1073	28,39
Itzeck, Udo	504	13,34
Kubick, Klaus-Dieter	353	9.34

Karczewski, Dieter	346	9,16
Ersatzpersonen:	'	
Dr. Damaschke, René	298	7,89
Schadow, Frank	293	7,75
Schust, Michaela	253	6,69
Schulz, Michael	162	4,29
Kamischke, Jens	148	3,92
Roßmann, Renate	143	3,78
Reime, Raidar-Rouven	94	2,49
Widiger, Rolf	57	1,51
Heinig, Joachim	55	1,46

Partei für Veränderung, Vegetarier und Veganer: 0 Sitze

Bewerber/innen

Person	Stimmen	%-Liste
Neumann, Marek	278	100,00

Zeuthen, 28.05.2019

Wolfgang Laute Wahlleiter

> Öffentliche Bekanntmachung der unteren Jagd- und Fischereibehörde (uJB) des Landkreises Dahme-Spreewald zur Abrundung von Jagdflächen in der Gemarkung Miersdorf (Ortsteil der Gemeinde Zeuthen)

In Vollzug des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) und des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg (BbgJagdG) in den derzeit gültigen Fassungen erlässt die untere Jagdbehörde des Landkreises Dahme-Spreewald (uJB) die folgende

Allgemeinverfügung.

- Diese Allgemeinverfügung richtet sich an die Grundeigentümer bzw. deren gesetzliche Vertreter der in Nummer 2 aufgeführten bejagbaren Grundflächen sowie an die Eigentümer und Jagdausübungsberechtigten der im Folgenden genannten Jagdbezirke.
- Die untere Jagd- und Fischereibehörde des Landkreises Dahme-Spreewald gliedert die nachfolgend in der Karte dargestellten bejagbaren Flächen der Flur 19 in der Gemarkung Miersdorf dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk "Schulzendorf" (G 157) an.

Die sofortige Vollziehung zur Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im "Amtsblatt für die Gemeinde Zeuthen" als bekannt gegeben. Die Karte sowie die Übersicht der Abrundungsflächen sind Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

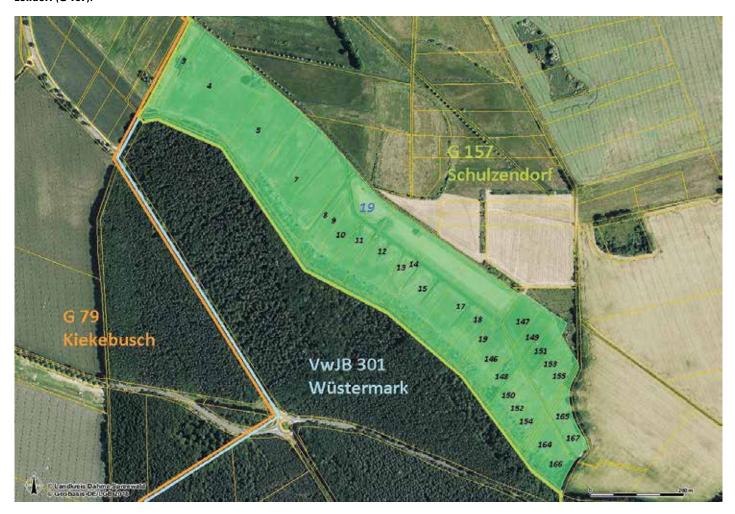
Übersicht der Abrundungsflächen in der Gemarkung Miersdorf zur Angliederung an den gemeinschaftlichen Jagdbezirk "Schulzendorf" (G 157):

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe in m²
Miersdorf	19	1	187
Miersdorf	19	2/1	2.730

Miersdorf	19	2/2	310
Miersdorf	19	3	2.730
Miersdorf	19	4	30.001
Miersdorf	19	5	15.319
Miersdorf	19	6	3.450
Miersdorf	19	7	30.350
Miersdorf	19	8	4.410
Miersdorf	19	9	4.410
Miersdorf	19	10	8.510
Miersdorf	19	11	8.150
Miersdorf	19	12	13.740
Miersdorf	19	13	3.425
Miersdorf	19	14	3.425
Miersdorf	19	15	15.360
Miersdorf	19	16	2.710
Miersdorf	19	17	14.500
Miersdorf	19	18	7.430
Miersdorf	19	19	3.180
Miersdorf	19	22	1.400
Miersdorf	19	31	444
Miersdorf	19	33	7.350
Miersdorf	19	146	7.076

Abrundungsf	lächen Miers	sdorf:	242.723 qm
Miersdorf	19	167	2.809
Miersdorf	19	166	3.091
Miersdorf	19	165	1.999
Miersdorf	19	164	4.151
Miersdorf	19	163	649
Miersdorf	19	162	631
Miersdorf	19	161	563
Miersdorf	19	160	667
Miersdorf	19	159	659
Miersdorf	19	158	561
Miersdorf	19	157	681
Miersdorf	19	156	549
Miersdorf	19	155	3.886
Miersdorf	19	154	3.695
Miersdorf	19	153	3.368
Miersdorf	19	152	3.223
Miersdorf	19	151	4.624
Miersdorf	19	150	3.956
Miersdorf	19	149	3.872
Miersdorf	19	148	3.988
Miersdorf	19	147	4.504

Karte der Abrundungsflächen in der Gemarkung Miersdorf (grün hinterlegt) zur Angliederung an den gemeinschaftlichen Jagdbezirk Schulzendorf (G 157):



Begründung:

Die aufgeführten Jagdflächen der Gemarkung Miersdorf (siehe auch Flurstücksauflistung), mit einer Größe von ca. 24,27 Hektar, sind durch die Eigentumsflächen des Verwaltungsjagdbezirkes "Wüstermark" (VwJB 301 - Eigenjagdbezirk des Landes Brandenburg vertreten durch die Landeswaldoberförsterei Hammer) vollständig vom gemeinschaftlichen Jagdbezirk "Wildau/Zeuthen" (G 194) abgeschnitten. Somit gehören diese Flächen aktuell keinem Jagdbezirk bzw. keiner Jagdgenossenschaft an.

Die Jagdflächen der durch Abtrennung vom Landesforst entstandenen Exklave der Flur 19 in der Gemarkung Miersdorf müssen daher gemäß § 5 Absatz 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) in Verbindung mit § 2 Absatz 3 und § 9 Absatz 3 Jagdgesetz für das Land Brandenburg (BbgJagdG) in den derzeit geltenden Fassungen von der unteren Jagdbehörde an angrenzende Jagdbezirke angegliedert werden, um auch weiterhin eine Bejagung und den Jagdschutz zu gewährleisten. Weiterhin ist durch diese Variante der Abrundung eine klare Grenzbildung zwischen den angrenzenden Jagdbezirken gegeben. Eine Grenzverzahnung wird somit vermieden.

Aufgrund der räumlichen Nähe, der Flächenverhältnisse und der Beschaffenheit der vorgenannten Grundflächen erscheint eine Angliederung an den gemeinschaftlichen Jagdbezirk "Schulzendorf" (G 157) zweckmäßig. Den Anforderungen aus jagdlichen und hegerischen Gesichtspunkten kann damit Rechnung getragen werden.

Die Grundstückseigentümer, deren bejagbare Flächen an den gemeinschaftlichen Jagdbezirk "Schulzendorf" angegliedert werden, sind mit Rechtskraft dieser Abrundungsmaßnahme stimmberechtigte Mitglieder der Jagdgenossenschaft "Schulzendorf" und können ihre Entschädigungsansprüche im Rahmen der Auszahlung des Reinertrages aus der Jagdverpachtung gegenüber dem Vorstand der Jagdgenossenschaft geltend machen.

Rechtsgrundlagen:

Die sofortige Vollziehung wird nach § 80 Absatz 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im öffentlichen Interesse angeordnet. Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs entfällt, insbesondere weil auf diesen und angrenzenden Flächen Wildschäden drohen, deren Regulierung durch eine schnellstmögliche ordnungsgemäße Bejagung zwingend erforderlich ist. Die sofortige Vollziehung liegt somit im öffentlichen Interesse bzw. im überwiegenden Interesse der Grundeigentümer. Bei Nichtanordnung der sofortigen Vollziehung hätte die Allgemeinverfügung diesen Zweck verloren. Den betroffenen Grundstückseigentümern bzw. deren gesetzliche Vertreter, angrenzende Jagdgenossenschaften sowie den Jagdausübungsberechtigten der angrenzenden Jagdbezirke wurde im Rahmen der Anhörung gemäß § 28 Absatz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) die Möglichkeit gegeben schriftlich oder zur Niederschrift Stellung zu nehmen. Die Möglichkeit der Anhörung wurde durch die öffentliche Bekanntmachung der beabsichtigten Abrundung im Amtsblatt für die Gemeinde Zeuthen (Nr. 03/2019 vom 03.04.2019) eingeräumt. Ein direktes Anschreiben aller Betroffenen war der uJB aufgrund der Vielzahl von Eigentümern nicht möglich bzw. nicht verhältnismäßig. Im Übrigen kann die uJB gemäß § 28 Absatz 2 Nr. 4 VwVfG auf die Anhörung verzichten, sofern sie eine Allgemeinverfügung erlassen will. Zur umfassenden und sachlichen Prüfung wurde die Beteiligung im o. g. Umfang dennoch für angemessen und zweckmäßig erachtet.

Diesen Bescheid (Verwaltungsakt) erlasse ich in Form einer Allgemeinverfügung nach § 35 Satz 2 VwVfG. Die öffentliche Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes erfolgt ortsüblich und gilt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntgabe als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag für die Bekanntgabe bestimmt werden, jedoch gemäß § 41 VwVfG frühestens der auf die Bekanntgabe folgende Tag.

Die örtliche und sachliche Zuständigkeit der uJB zum Erlass dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus § 3 Absatz 1 Nr. 1 VwVfG sowie § 55 Bbg-JagdG und § 58 Absatz 2 BbgJagdG. Der Jagdberater wurde gemäß § 2 Absatz 3 Satz 4 BbgJagdG angehört.

Umfassende begründende Unterlagen wie weiteres Kartenmaterial liegen in der unteren Jagd- und Fischereibehörde im Beethovenweg 14, Zimmer 423, in 15907 Lübben (Spreewald), zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus. Sprechzeiten: Dienstag 8.00-18.00 Uhr und Donnerstag 8.00-16.00 Uhr (oder nach Vereinbarung).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Dahme-Spreewald, Der Landrat, Reutergasse 12, 15907 Lübben (Spreewald) oder an folgenden Verwaltungsstandorten schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen:

in 15907 Lübben (Spreewald): Beethovenweg 14

> Weinbergstraße 1 Hauptstraße 51 Logenstraße 17

Brückenstraße 41 in 15711 Königs Wusterhausen:

> Fontaneplatz 10 Schulweg 13

Nonnengasse 3 <u>in 15926 Luckau:</u>

Lübben (Spreewald), 06.05.2019

Landkreis Dahme-Spreewald Der Landrat

Im Auftrag

gez. Enders

Leiterin des Ordnungsamtes

IMPRESSUM Amtsblatt für die Gemeinde Zeuthen – Amtlicher Teil –

Verantwortlich:

Der Bürgermeister der Gemeinde Zeuthen

Anschrift:

Gemeinde Zeuthen, Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen Tel.: (033762) 753-0, Fax: (033762) 753-575

Satz und Druck:

Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin Tel. (030) 577 958 41

Bezugsmöglichkeiten:

Gemeinde Zeuthen, Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen

Bezugsbedingungen:

Das "Amtsblatt für die Gemeinde Zeuthen" erscheint nach Bedarf in einer Auflage von 6500 Exemplaren.

Es wird an die Haushalte der Gemeinde Zeuthen verteilt und außerdem im Rathaus, Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen, ausgelegt und ist dort zu den Sprechzeiten kostenlos erhältlich.

Kreisentwicklung LDS 2030+ ZUKUNFT.GEMEINSAM.GESTÄLTEN

Liebe Bürgerinnen und Bürger,







der Landkreis Dahme-Spreewald startet gemeinsam mit Ihnen einen neuen Kreisentwicklungsprozess. Wie wollen wir 2030 und darüber hinaus leben? Wie kann und soll sich der Landkreis Dahme-Spreewald weiterentwickeln? Welche Themen sind Ihnen dabei am wichtigsten? Arbeit und Familie, Freizeit und Natur, Bildung, Gesundheit, Sicherheit oder Mobilität?

Lassen Sie uns gemeinsam die Zukunft gestalten!

Bitte beantworten Sie die unten stehenden Fragen, bis zum 09. August 2019.

Sie können den ausgefüllten Fragebogen persönlich an folgenden zentralen Stellen abgeben:

- Lübben: Kreisverwaltung Dahme-Spreewald Reutergasse 12, Beethovenweg 14, Weinbergstraße 1
- Luckau: Kreisarchiv Dahme-Spreewald Nonnengasse 3
- Königs Wusterhausen: Kreisverwaltung Dahme-Spreewald Brückenstraße 41, Schulweg 1 B, Fontaneplatz 10

Oder füllen Sie einfach den Onlinefragebogen unter www.dahme-spreewald.info/de/lds2030 aus.

Die Kreisentwicklung lebt vom Mitmachen! Wir hoffen deshalb auf Ihre Unterstützung und freuen uns, den Kreisentwicklungsprozess in unserer Dahme-Spreewald-Region gemeinsam mit Ihnen aktiv zu gestalten! Mit Ihrer Hilfe erarbeiten Fachleute bis Anfang 2020 das Kreisentwicklungskonzept LDS 2030+, das vom Kreistag beschlossen wird und für die künftige Entwicklung konkrete Maßnahmen und Strategien formuliert.

Ihr Landrat Stephan Loge

Kreisentwicklungskonzept LDS 2030*: Machen Sie mit!

Step 1	
Auftakt Dezember	
2018	

Step 2 Beteiligung der Bürger Frühjahr 2019

Step 3 Auswertung und Erarbeitung Herbst 2019

Step 4 Präsentation 2020

Fragebogen

Wir freuen uns, dass Sie einen Beitrag zum Kreisentwicklungskonzept leisten. Danke für Ihre Ideen und Anregungen sowie Einschätzungen zu unserem Landkreist

Ich wünsche mir für meinen Landkrei	5 IIII Jaiii 2030	••				
Wie schätzen Sie die Situation in folg	enden Themenf	elde	ern in Ihrer	n Leben	sumfeld (ein?
Bewerten Sie von 1 = sehr schlecht bis 5	= sehr gut	1	2	3	4	5
Arbeitsplatzangebot		0	0	0	0	0
/erfügbarkeit von Fachkräften		0	0	0	0	0
Bezahlbarer Wohnraum		0	0	0	0	0
Angebot an Baugrundstücken		0	0	0	0	0
Wohnen im Alter		0	0	0	0	0
Kita- und Schulangebot		0	0	0	0	0
Gesellschaftlicher Zusammenhalt		0	0	0	0	0
nternet- und Mobilfunkversorgung		0	0	0	0	0
inkaufsmöglichkeiten		0	0	0	0	0
Arztliche Versorgung		0	0	0	0	0
rreichbarkeit von Zentren mit Bus/Bahn		0	0	0	0	0
Qualität des Straßennetzes		0	0	0	0	0
Qualität des Radwegenetzes		0	0	0	0	0
Qualität von Natur und Landschaft		0	0	0	0	0
ouristische Entwicklung		0	0	0	0	0
limawandel und Klimaschutz		0	0	0	0	0
n welcher Gemeinde wohnen Sie?						
Bitte wählen Sie Ihre Altergruppe aus O unter 18 Jahre O 18-24 Jahre	O 25-39 Jahre		O 40-64	Jahre	O 65 Ja	ahre und älter
Bitte geben Sie Ihr Geschlecht an O Mann O Frau	O keine Angab	e				
Hier ist Platz für Ihre Ideen, Anregun	gen und Komme	enta	re			